

Antrag

Initiator*innen: BDKJ in der Region München e.V.

Titel: Änderungen der Schutzvereinbarungen

Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Die Schutzvereinbarungen des BDKJ München und Freising werden wie folgt
3 geändert. Im Vorwort wird die Definition von Leitungspersonen geändert:

4 „In der Schutzvereinbarung reden wir von Leitungspersonen. Damit sind gemeint:

- 5 • die Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstands,
- 6 • die Mitarbeiter*innen der BDKJ-Diözesanstelle,
- 7 • Jugendseelsorger*innen
- 8 • für die konkrete Aktion verantwortliche Personen alle Personen,
- 9 • die bei der konkreten Aktion leitende Aufgaben übernehmen und in ihrer
10 Tätigkeit Verantwortung für Teilnehmende haben“

11 Der Absatz „1. Begleitung“ wird geändert:

12 „Wir übernachten grundsätzlich geschlechtergetrennt. Verheiratete oder in einer
13 häuslichen Gemeinschaft lebende Paare können
14 gemeinsam untergebracht werden.

15 Wir erkennen im BDKJ München und Freising Geschlechtervielfalt an. Dafür wollen

16 wir auch für alle passende Übernachtungsmöglichkeiten
17 anbieten. Falls im Dialog mit den Beteiligten keine umsetzbare Lösung gefunden
18 werden kann, übernachten
19 wir im Zweifel geschlechtergetrennt in nicht-weiblich und nicht-männlich.
20 Leitungspersonen und Teilnehmende sollen immer getrennt schlafen, dies gilt
21 besonders für hauptamtliche Leitungspersonen.
22 Immer wenn es möglich ist, sollen Ü18 und U18 Personen getrennt übernachten.
23 Sind die Regeln aufgrund der
24 räumlichen oder persönlichen Gegebenheiten nicht umsetzbar oder sinnvoll, so
25 muss dies im Vorhinein mit allen betroffenen
26 Teilnehmenden und Leitungspersonen abgesprochen werden.“

27 Der Absatz „2. Duschsituationen“ wird geändert:

28 „Leitungspersonen duschen nicht gemeinsam mit Teilnehmenden. Es gibt keine
29 Begründung, dass die Körperpflege zur gleichen
30 Zeit ohne räumliche Trennung erfolgen muss. Dies kann durch Einzelkabinen oder
31 räumliche bzw. zeitliche Absprachen umgesetzt
32 werden. Sofern es räumlich möglich ist, sollen Duschen nicht von außen einsehbar
33 sein und Einzelkabinen vorhanden sein.
34 Bei Sammelduschen wird immer geschlechtergetrennt geduscht und immer, wenn es
35 möglich ist, sollen Ü18 und U18 getrennt
36 duschen. Wenn möglich werden Bäder und Toiletten den Geschlechtern
37 "Männlich"/"Weiblich"/"Für Alle" zugeordnet.“